

Gemeindevorstand
Plam dil Roisch 2
CH-7078 Lenzerheide
Tel. +41 (0)81 385 21 00
Fax +41 (0)81 385 21 01
Mail gemeinde@vazobervaz.ch

**An die Mitglieder des
Gemeinderates Vaz/Obervaz**

Lenzerheide, 28. April 2020

Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2020

B O T S C H A F T

betr. Erlass eines neuen Tourismusgesetzes für die Gemeinde Vaz/Obervaz

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft für den Erlass eines neuen Tourismusgesetzes (TG) für die Gemeinde Vaz/Obervaz.

1. Ausgangslage

Die Tourismusgemeinden stehen vor grossen Herausforderungen, zum einen touristischer Natur, zum anderen wirtschaftlicher und politischer Art. Sind es im Bereich Tourismus der immer mehr globalisierte Wettbewerb und das geänderte Nachfrageverhalten, welches ein hochwertiges und topmodernes Angebot verlangen, so führen die schwierige Wirtschaftslage und der schwache Euro zu weiteren Herausforderungen für die Anbieter touristischer Dienstleistungen und die Standortgemeinden. Als weiteres Element sind die in den vergangenen Jahren massiv verschärften politischen Rahmenbedingungen zu erwähnen, wie die Annahme der Zweitwohnungsinitiative oder die Verschärfung des Raumplanungsgesetzes. Beide führen dazu, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Berggemeinden eingeschränkt wird. Dazu kommen die klimatischen Veränderungen, welche auf Angebot und Nachfrage weitere Auswirkungen haben werden.

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren mit der Tourismusreform die Destinationsbildung gefördert, welche in den drei Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz abgeschlossen ist. Als letztes der verschiedenen Elemente zur Stärkung des Bündner Tourismus wollte der Kanton die Tourismusfinanzierung im ganzen Kanton auf eine neue Basis stellen. Er hatte dafür das kantonale Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG) vorgesehen. Dieses wurde nach einem engagierten und emotionalen Abstimmungskampf im November 2012 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt.

Aufgrund einer Motion im Grossen Rat hat der Kanton in der Zwischenzeit den Gemeinden die weitere Möglichkeit eingeräumt, anstelle der bisherigen Gästeabgaben oder -taxen auch eine kommunale Beherbergungsabgabe einzuführen. Konkret heisst dies für die Gemeinden Folgendes: Sie haben die Möglichkeit, auf ihrem Gemeindegebiet entweder eine Gäste- oder eine Beherbergungsabgabe zu erheben. Der Kanton legte im Herbst 2018 ein Mustergesetz für die neue Abgabe vor. Dies war für die drei Gemeinden Anlass, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Tourismusfinanzierung in der Destination Lenzerheide zu überprüfen. Das Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe (Tourismusgesetz) der Gemeinde Vaz/Obervaz und dasjenige der Gemeinde Lantsch/Lenz stammen aus dem Jahre 2008 und das entsprechende Gesetz der Gemeinde Churwalden aus dem Jahre 2010. Alle Gesetze sehen die Erhebung einer Gästeabgabe (Kurtaxe) vor.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, welche für die Arbeitsgruppe und damit auch für das neue Gesetz von Bedeutung sind, gilt das kantonale Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200), welches in Art. 22ff. die Erhebung von Gästetaxen oder -abgaben, eine Beherbergungsabgabe und von Tourismusförderungsabgaben durch die Gemeinden regelt. Dessen Vorgaben bedeuten für die Gemeinden Folgendes:

- Art. 22 GKStG erlaubt die Erhebung einer Gästetaxe (KTX); in der Botschaft von 2006 (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2006–2007 S. 181ff.) hiess es dazu: „Im geltenden Recht erheben alle Tourismusgemeinden eine Kurtaxe. Mit dieser Bestimmung wird die heutige Rechtslage übernommen. Der Begriff der Kurtaxe hat sich über Jahrzehnte hinweg in Gesetzgebung und Rechtsprechung etabliert und ist allgemein bekannt. Den Gemeinden steht es frei, an dessen Stelle den Begriff Sporttaxe, Sportabgabe oder Gästetaxe zu verwenden“ (Botschaft, a.a.O., S. 229).

Steuerobjekt ist die Übernachtung. Steuersubjekt der übernachtende Gast. Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

- Art. 22a GKStG würde die Erhebung einer Beherbergungsabgabe anstelle der Gästetaxe gestatten. Die Grundzüge einer Beherbergungsabgabe, ebenfalls eine Kostenanlastungssteuer, lassen sich wie folgt zusammenfassen: im Gegensatz zur Gästetaxe wäre der Gast nicht mehr Steuersubjekt.

Die Beherbergungsabgabe wird zum einen von den Beherbergern erhoben. Das sind vor allem Hoteliers und Vermieter von Ferienliegenschaften. Zum anderen unterliegen der Beherbergungsabgabe die Eigennutzer einer Ferienliegenschaft. Mit der Beherbergungsabgabe soll der den Abgabepflichtigen zukommende direkte oder indirekte Tourismusnutzen erfasst werden. Abzustellen ist zwingend auf die Kapazitäten, wie beispielsweise die Anzahl Zimmer oder die Nettowohnfläche (NWF).

- Art. 23 GKStG erlaubt die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe (TFA). Die Regierung schrieb dazu in der Botschaft (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2006–2007 S. S. 230): „Im geltenden Recht erheben zahlreiche Tourismusgemeinden eine Tourismusförderungsabgabe (TFA). Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die heutige Rechtslage übernommen. Die TFA ist eine Kostenanlastungssteuer, mit welcher die Tourismusgemeinden die für den Tourismus benötigten Ausgaben finanzieren. ... Subjekt der TFA sind die natürlichen und juristischen Personen, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.“

Dies heisst für die Gemeinden, dass sie weiterhin Gästeabgaben und eine TFA erheben können. Diese Abgaben kennen unterschiedliche Steuersubjekte und Steuerobjekte, was bei der Ausgestaltung der neuen kommunalen gesetzlichen Regelungen zu beachten ist.

Für alle von den Gemeinden erhobenen Tourismusabgaben gilt seit Sommer 2018 neu eine detaillierte Offenlegung der Mittelverwendung. Die Gemeinden und die Tourismusorganisationen sind durch das GKStG (siehe Art. 22, 22a und Art. 23) verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen. Eine solche Bestimmung dient – wie der Kanton in der seinerzeitigen Botschaft schrieb – der Klarheit, ohne dass die Gemeinden zu etwas verpflichtet würden, was sie rechtlich nicht auch ohne diese Bestimmung tun müssten. Hinzu kommt, dass diese Offenlegungspflicht gerade aus dem Blickwinkel der Zweitwohnungseigentümer eine vertrauensbildende Massnahme darstellt.

Die Formulierung, wonach die Offenlegung „detailliert“ erfolgen muss, bedeutet, dass die Abgabepflichtigen nachvollziehen können müssen, wie die Einnahmen aus den Abgaben verwendet werden¹. Die Gemeinden entscheiden selbst, wie sie die Offenlegung der Mittelverwendung regeln wollen. Dies kann etwa durch Publikation der betreffenden Zahlen im Internet oder auf eine konkrete Anfrage hin erfolgen.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1 Durchführung

Gestützt auf die neuen gesetzlichen Möglichkeiten haben die Gemeindevorstände im Sommer 2019 eine Vernehmlassungsvorlage für eine neue Tourismusfinanzierung auf der Basis der Beherbergungsabgabe und der Tourismusförderungsabgabe zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

¹ Vgl. zur Pflicht der Gemeinden zur detaillierten Offenlegung der Mittelverwendung auch die Ausführungen von Regierungsrätin Janom Steiner in der Session des Grossen Rates (Grossratsprotokoll 4|2017/2018, S. 591 f.).

Das Vernehmlassungsverfahren wurde mit einer gemeinsamen Orientierungsveranstaltung der Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz am 5. August 2019 eröffnet. Es dauerte vom 9. August bis 10. September 2019 und wurde rege benützt.

Die Teilnehmenden begrüßten grundsätzlich die Absicht der Gemeinden, in allen drei Gemeinden möglichst gleiche Tourismusgesetze einzuführen, um damit dem Destinationsgedanken zu stärken. Ebenso wurde die einheitliche Regelung analoger Sachverhalte in den drei Gemeinden begrüßt.

Vor allem aus den Kreisen der Beherberger wurde vehement die Meinung vertreten, dass das bisherige System der Gästeabgabe beizubehalten und auf die Einführung einer Beherbergungstaxe zu verzichten sei.

Diverse Zweitwohnungsbesitzer und auch der Verein der Zweitwohnungsbesitzer (VLV) haben die angeblich zu starke Erhöhung der Abgaben bemängelt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende forderten auch die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Bandbreiten zu reduzieren, welche dem Gemeindevorstand einen zu grossen Spielraum zur Anpassung (Erhöhung) der konkreten Abgabensätze geben würden.

3.2 Schlussfolgerungen aus der Vernehmlassung

Gestützt auf die eingegangenen Vernehmlassungen haben die Gemeindevorstände eine erneute Beurteilung der Sachlage vorgenommen, mit der Erkenntnis, dass eine Beherbergungsabgabe, wie im Entwurf vorgesehen, kaum mehrheitsfähig sein dürfte. Deshalb wurde entschieden, an der gemeinsamen Totalrevision der Tourismusgesetze festzuhalten, aber entgegen der ursprünglichen Absicht, nicht von der Gästeabgabe (Gäste- oder Kurtaxe) zur Beherbergungsabgabe zu wechseln.

Das nun vorliegende Gesetz weicht deshalb im Bereich Gästeabgaben vom Vernehmlassungstext ab. Die Gästeabgabe ist wiederum als Gästeabgabe oder Kurtaxe mit der subjektiven Steuerpflicht des Gastes konzipiert. Für Eigennutzende wurde die konsequente Pauschalierung umgesetzt bzw. beibehalten. Die Gästeabgaben werden den Beherbergern pauschal in Rechnung gestellt. Dieses System hat sich andernorts bewährt und hat für die Beteiligten administrative Vereinfachungen zur Folge.

Mit diesem grundlegenden Systemwechsel erübrigt es sich, auf die einzelnen Kritikpunkte aus den Vernehmlassungen zur Beherbergungsabgabe einzugehen, weil keine Beherbergungsabgabe mehr vorgesehen ist. Die neuen Eckpunkte der «pauschalierten Gästetaxe» im nun vorliegenden Entwurf können wie folgt dargelegt werden:

- Die Gästetaxenpflicht entspricht der in den Gemeinden schon geltenden Regelung.
- Der neue Ansatz der Gästeabgabe wird auf Fr. 4.50 angesetzt, was gegenüber heute (Fr. 3.30) und im Vergleich mit ähnlich positionierten Tourismusdestinationen massvoll ist;
- Die Ferienwohnungen werden, wie im Kanton üblich, mit einer Grundgebühr und einer variablen Abgabe auf Basis der Nettowohnfläche (NWF) belastet. Die Einwände zur Höhe der Abgaben wurden ernst genommen. Für Ferienwohnungen sind folgende Ansätze vorgesehen: Alle Ferienwohnungen entrichten eine Grundgebühr von Fr. 100.00 (unverändert gegenüber der Vernehmlassungsvorlage für das Modell mit der Beherbergungsabgabe).

Der Ansatz pro m² NWF beträgt für eigengenutzte Wohnungen neu Fr. 6.00 (statt Fr. 7.00 wie in den Beispielen aus dem Vernehmlassungsverfahren) und für kommerziell vermietete Wohnungen Fr. 8.00 (statt Fr. 9.00 aus dem Vernehmlassungsverfahren);

- Die Bandbreiten wurden reduziert. Erhöhungen der im Gesetz verankerten Bandbreiten müssen durch das Stimmvolk bewilligt werden.
- Der VLV und diverse Zweitwohnungsbesitzer wünschen die Einführung einer Gästekarte. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dazu die rechtliche Grundlage geschaffen.

Zur Tourismusförderungsabgabe (TFA) gingen wenige, aber keine grundlegenden Rückmeldungen ein. Auch die Ansätze der TFA, welche auf der Tourismusabhängigkeit und der Wertschöpfung basieren, wurden nochmals überprüft und von 3 ‰ auf 1.2 ‰ bis 2.4 ‰ der AHV-Lohnsumme reduziert.

4. Ziele der vorliegenden Gesetzesrevision

Aufgrund der erwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen orientieren sich die neuen Erlasse an folgenden Zielen:

- Eine Differenzierung zwischen den Gästeabgaben und der Tourismusförderungsabgabe ist weiterhin nötig, weil das GKStG unmissverständlich von zwei Abgaben spricht.
- Das neue Gesetz und die neuen Ausführungsbestimmungen nehmen die unter Ziffer 2 erwähnten Vorgaben des kantonalen Rechts auf. Damit wird, in Anlehnung an verschiedene andere Gemeinden im Kanton, eine weitgehende Pauschalierung der beiden Abgaben eingeführt.
- Mit der Vereinheitlichung und der möglichst weitgehenden Pauschalierung wird der Abrechnungsprozess vereinfacht, die Information für die Abgabepflichtigen verbessert und die Durchsetzung der Abgabepflichten verstärkt.
- Mit der pauschalierten Abrechnung werden erfolgreiche Vermieter und Beherberger belohnt: Die Pauschale ist unabhängig von der tatsächlichen Auslastung. Bei hoher Auslastung reduziert sich die Abgabe pro Übernachtung.
- Die Tourismusförderungsabgabe wird in allen drei Gemeinden bei den Betrieben erhoben. Personalintensive Betriebe werden entlastet, Betriebe mit hoher Wertschöpfung gerechter veranlagt.
- Die Tourismusförderungsabgaben innerhalb der Destination werden vereinheitlicht. Ein Abgabepflichtiger (Beherberger, Gewerbebetrieb etc.), der in mehreren Destinationsgemeinden tätig ist, soll für die gleiche Tätigkeit in den betreffenden Gemeinden die gleiche Abgabe entrichten.
- Mit Mehreinnahmen soll ein Mehrwert für die Gäste geschaffen werden, was eine weitere Attraktivitätssteigerung der Tourismusdestination Lenzerheide zur Folge haben wird.

Die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben können bei Bedarf gesamthaft zentral für alle drei Gemeinden erhoben werden. Ein professioneller und effizienter Vollzug würde zweifelsohne zu erhöhter Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit führen.

5. Die neuen Erlasse

5.1 Allgemeines

In der Tourismusdestination Lenzerheide, umfassend die Gemeinden Vaz/Oberbaz, Churwalden und Lantsch/Lenz, sollen künftig im Bereich der Gästeabgabe und der Tourismusförderungsabgabe einheitliche Regelungen und Abgabensätze gelten. Die drei Gemeindevorstände haben sich daher auf einen weitestgehend einheitlichen Gesetzestext geeinigt und unterbreiten diesen den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung. Aufgrund des übergeordneten Rechts muss jede Gemeinde ein eigenes Tourismusgesetz (TG), welches die Gäste- und die Tourismusförderungsabgaben regelt, erlassen. Auf einzelne Abweichungen infolge unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen wird in den Erläuterungen unter Ziffer 5.2 hingewiesen.

Gemäss Gesetz und Ausführungsbestimmungen wird weiterhin eine Gästeabgabe für die einzelne Übernachtung eines Gastes erhoben. Nebst rechtlichen Vorgaben ist dies dadurch begründet, dass es weiterhin einige wenige Sonderfälle geben wird, wo die Gästeabgabe nach Anzahl Übernachtungen abzurechnen ist, weil die Erhebung der neuen Pauschale rechtlich und finanziell völlig unverhältnismässig wäre. Dazu folgen unten noch weitere Ausführungen. Für kommerzielle Beherberger wie Hotels und Ferienwohnungsvermieter sowie für Eigennutzer werden die Abgaben immer pauschal in Rechnung gestellt.

Bei den Gästeabgaben handelt es sich, wie auch bei der TFA, um Kostenanlastungssteuern. In der Botschaft zum TAG ist dazu Folgendes formuliert: „Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um eine Steuer in der Unterform der Kostenanlastungssteuer. Das Bundesgericht umschreibt Kostenanlastungssteuern in seiner Judikatur dabei regelmässig wie folgt: Kostenanlastungssteuern sind Abgaben, die einer Gruppe von Personen darum auferlegt werden, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung aufweisen als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Kostenanlastungssteuern haben eine gewisse Verwandtschaft zur Vorzugslast. Von der Vorzugslast unterscheiden sie sich aber dadurch, dass kein individueller, dem einzelnen Pflichtigen zurechenbarer Sondervorteil vorliegen muss, der die Erhebung der Abgabe rechtfertigt. Es genügt, dass die betreffenden Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtigen Personenkreis eher zuzurechnen sind als der Allgemeinheit, sei es, dass diese Gruppe von den Leistungen generell stärker profitiert als andere, sei es, dass die Gruppe als hauptsächlicher Verursacher dieser Aufwendungen angesehen werden kann. Die Abgabe zählt zu den Steuern, weil sie voraussetzungslos erhoben wird, also unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Nutzens oder eines konkreten Verursacheranteils (vgl. etwa BGE 124 I 289, 291). Als Kostenanlastungssteuer gelten z.B. Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben sowie die vom Kreis Oberengadin erhobene Verkehrstaxe (vgl. PVG 2000 Nr. 39). Die Klassifizierung als Kostenanlastungssteuer hat somit verschiedene Auswirkungen auf die Ausgestaltung einer Tourismusabgabe.“ (zitiert nach Botschaft der Regierung an den Grosse Rat, Heft Nr. 13/2011–2012 (ersetzt Heft Nr. 1 / 2011 – 2012), S. 1460f.).

Bei den Zweitwohnungseigentümern gilt seit Jahren die Gerichtspraxis, dass die Einzeltaxe im Rahmen einer Pauschale erhoben werden darf, wobei von einer durchschnittlichen Belegung bzw. Nutzung einer Zweitwohnung ausgegangen wird, unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Gemäss schweizerischer Praxis bilden rund 50 bis max. 60 Übernachtungen die Grundlage für die Pauschalierung. D.h. bei einer Gästeabgabe von Fr. 4.50 pro Nacht kann die Pauschale für die Zweitwohnungseigentümer für die Eigennutzung rund Fr. 220.00 pro Bett und Kalenderjahr betragen. Somit ist aufgrund des bisherigen und bewährten Systems bei der Gästeabgabe von einer Taxhöhe pro Übernachtung auszugehen, welche die daraus folgenden Tarife, insbesondere die bereits erhobenen Pauschalen bei den Zweitwohnungseigentümern, bestimmt. Die Höhe der Gästeabgabe für eine einzelne Übernachtung bildet die Grundlage für die Berechnung der pauschalierten Ansätze, da der Betrag der Einzeltaxe mit einer durchschnittlichen Zahl von Übernachtungen (theoretische Belegung) für die Pauschale der Zweitwohnungseigentümer multipliziert wird.

Die vorliegende Gesetzesvorlage für die Gemeinden der Destination Lenzerheide geht nun noch einen Schritt weiter, indem sie auch für die professionellen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, kommerzielle FEWO-Vermieter etc.) die pauschalierte Abrechnung der Gästeabgaben vorsieht. Grundlage dazu bildet auch hier die Gästeabgabe pro Übernachtung. Diese wiederum bildet die Basis für die Höhe der Pauschalen für die Beherberger.

Es trifft zu, dass die Einzelabgabe, wenn das Gesetz in der vorgesehenen Art in Kraft treten wird, nur mehr in wenigen Einzelfällen zur Anwendung gelangen wird.

Pauschal abgerechnet werden:

- alle Zweitwohnungseigentümer und -mieter (wie bisher, durch langjährige Gerichtspraxis zustimmend sanktioniert);
- alle professionellen Beherberger.

Die Gästeabgabe für eine einzelne Übernachtung wird deswegen nicht obsolet. Es wird immer wieder Spezialfälle geben, wo eine Abrechnung über Einzeltaxen nötig werden könnte. Wenn z.B. ein Bike-Treffen oder ein Open Air stattfindet, und viele Teilnehmer ein paar Tage zelten oder eine Unterkunft nur für sehr kurze Zeit „vermietet“ wird, wären die Pauschalen unzulässig. Die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit verunmöglichen, einen Pauschalbetrag zu erheben, der ein Vielfaches der tatsächlich erfolgten Übernachtungen betragen würde. Den Abgabepflichtigen wäre in einem solchen Fall die Zahl der Übernachtungen multipliziert mit dem Tarifansatz, neu vorgesehen Fr. 4.50, in Rechnung zu stellen.

Da Gäste- und Tourismusförderungsabgaben als Steuern zu qualifizieren sind, müssen sie den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, u.a. dem Legalitätsprinzip, welches besagt, dass alle wesentlichen Bestimmungen zwingend in einem Gesetz im formellen Sinne (ordentliches Gesetz mit Volksabstimmung) geregelt werden müssen. Daraus erklärt sich auch die genaue und umfassende Formulierung der insgesamt rund 40 Artikel im Gesetz. Diese Vorgaben führen dazu, dass alle Abgaben im Grundsatz und mit einem Rahmen (Beträge von Fr. bis Fr.) im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben werden müssen. In den Ausführungsbestimmungen legt der Gemeindevorstand dann innerhalb dieses Rahmens den genauen Abgabesatz fest. Sollte sich die Notwendigkeit zeigen, einen bestimmten Abgabesatz über den im Gesetz vorgesehenen Rahmen hinaus zu erhöhen, wäre zuerst eine Gesetzesrevision mit obligatorischer Volksabstimmung erforderlich.

5.2 Das Gesetz im Detail

Das Gesetz beginnt mit dem Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“, in welchem grundlegende Bestimmungen enthalten sind, die für beide Tourismusabgaben, die Gästeabgabe und die Tourismusförderungsabgabe, gelten.

In **Art. 1 TG** wird der Zweck des Gesetzes umschrieben und festgehalten, dass die Gemeinden zur Förderung des Tourismus die Tourismusabgaben, nämlich eine Gästeabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe, erheben. Die Gästeabgaben und die Tourismusförderungsabgabe sind grundsätzlich zwei verschiedene Abgaben. Aus rechtlicher Sicht ergänzen sich die beiden Abgaben. Diese Kombination ist die einzige Möglichkeit, die vom örtlichen Tourismusmarketing profitierenden Personen mit Aufenthalt, Sitz oder Betriebstätte in der Gemeinde mit einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu erfassen. Die Gästeabgabe darf weiterhin nur zur Finanzierung von Aufwendungen für den Gast am Ferienort verwendet werden. Dies hat namentlich das Bundesgericht in zahlreichen Urteilen immer wieder bestätigt. Aktivitäten hingegen, die auf das Gewinnen von neuen (und das Behalten von bisherigen) Gästen abzielen, sind mit Einnahmen aus einer Tourismusförderungsabgabe zu finanzieren. Sie liegen rechtlich gesehen nicht im Interesse des Gastes, sondern in jenem der Gastgeber.

Der **Art. 2 TG**, der Gleichstellungsartikel, wird – angelehnt an übergeordnetes Recht – auch in diesem Gesetz verwendet. Er ermöglicht ein sprachlich einfacheres und straffereres Gesetz, ohne die Gleichstellung von Mann und Frau zu vernachlässigen.

Art. 3 TG enthält eine Vielzahl von Definitionen, welche im gesamten weiteren Gesetz Anwendung finden bzw. die Formulierung weiterer Bestimmungen im Gesetz vereinfachen, da auf diese Definitionen Bezug genommen werden kann. Von den einzelnen Begriffen seien folgende näher erläutert:

- In lit. a) wird der Beherberger definiert. Dies ist u.a. darum wichtig, weil nur der Beherberger der Tourismusförderungsabgabe unterliegt. Gemäss Rechtsprechung darf ein klassischer Zweitwohnungseigentümer, der die Wohnung nicht vermietet, nicht mit einer Tourismusförderungsabgabe belastet werden.
- In lit. c) ist der klassische Zweitwohnungseigentümer, der die Wohnung nicht vermietet, als sogenannter Eigennutzer definiert.
- Lit. e) definiert den abgabepflichtigen Gast, weil gemäss Art. 22 GKStG (BR 720.200), grundsätzlich der Gast für die Gäste- oder Kurtaxe abgabepflichtig ist. Die Anknüpfung erfolgt gestützt auf Art. 6 des kantonalen Steuergesetzes (BR 720.000), der wie folgt lautet: «Natürliche Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.» Diese Formulierung kennen auch andere Bündner Gemeinden in ihren Gästetaxengesetzen. Sie hat bisher nie zu Problemen bei der Erhebung der Abgabe geführt.
- Lit. f) definiert die Berechnung der Nettowohnfläche bei Ferienwohnungen. Die Nettowohnfläche ist die Grundlage für die Bemessung der pauschalen Gästeabgaben bei Ferienwohnungen. Die Berechnung stützt sich auf das kantonale Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100). Diese Zahl wird den Eigentümern in der Schätzungseröffnung mitgeteilt und könnte angefochten werden.

Da es sich dabei um eine amtliche Erhebung handelt, stellt dies eine besonders geeignete Grundlage für die Erhebung von kommunalen Gäste- und Tourismusabgaben dar.

- Lit. g) umschreibt die abgabepflichtigen Unterkünfte in einer nicht abschliessenden Aufzählung, um auf neue oder geänderte Arten von Ferienunterkünften reagieren zu können, ohne das Gesetz anpassen zu müssen.

In den **Art. 4 ff. TG** im Abschnitt II „Gästeabgaben“ werden die spezifischen Bestimmungen für die Erhebung der Gästeabgabe festgehalten. **Art. 4 TG** regelt das Subjekt der Gästeabgabepflicht und entspricht den Bestimmungen im geltenden Gesetz. Das gleiche gilt für **Art. 5 TG**, der die Befreiung von den Tourismusabgaben regelt. Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr sind von der Gästeabgabe befreit.

Im Sinne einer Härteklausel sieht **Art. 6 TG** vor, dass der Gemeindevorstand – gleich wie bei der Tourismusförderungsabgabe in Art. 15 Abs. 2 TG – die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Diese Regelung entspricht den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein typisches Beispiel wäre eine Gruppe von schwer mobilitätseingeschränkten Personen, welche die durch Gästeabgaben finanzierte Infrastruktur nicht benutzen könnte.

In den **Art. 7 bis 10 TG** wird das Objekt und die Bemessung der Gästeabgabe geregelt, wobei Art. 7 TG, wie schon in den bisherigen Erlassen, den Grundsatz betreffend das Steuerobjekt der Gästeabgabe in Anlehnung an Art. 22 Abs. 2 GKStG (BR 720.200) wiederholt. In Art. 8 wird in Abs. 1 der Rahmen für die Gästeabgabe pro Übernachtung mit Fr. 4.00 bis Fr. 7.00 festgelegt. Diese Abgabe bildet die Grundlage für alle Gästeabgabepauschalen gemäss Kapitel 5.1.

Bei **Art. 8 Abs. 2** handelt es sich um eine "Auffangbestimmung" für Unterkunftsarten, welche nicht in einer der Kategorien der nachfolgenden Bestimmungen erwähnt werden. Diese sollen in jener Kategorie erfasst werden, welcher sie am ähnlichsten sind und in welcher sie somit sinngemäss einzuordnen sind. Folglich werden z.B. Jagdhütten, so sie nicht geschätzt sind, am ehesten in der Kategorie "Berghütten" zu erfassen sein und Schlafen im Stroh dürfte zur Kategorie "Ferienlager/Gruppenunterkünfte" gehören (für beide Fälle siehe Art. 9 TG). Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass einzelne Unterkunftsarten nicht mit einer Gästeabgabe belegt werden können.

Art. 9 TG legt den Rahmen der Pauschalen für die bei den Beherbergern erhobenen Gästeabgaben fest. Auch hier handelt es sich um den gesetzlichen Rahmen, innerhalb desselben der Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen die konkreten Ansätze festlegt.

Art. 10 TG regelt die von den Ferienwohnungsbesitzern (Nutzer von Zweitwohnungen) zu erbringenden Jahrespauschalen, die im Rahmen der vorstehend bereits erwähnten Grundsätze berechnet und unabhängig von einem tatsächlichen Aufenthalt beliebiger Dauer erhoben werden. Diese Abgaben werden von allen Pflichtigen erhoben, welche über eine Ferienwohnung verfügen, wobei Eigentum oder Miete möglich ist. Die Bemessung der Abgabe erfolgt nach der Nettowohnfläche der Wohnung und einer massvollen Grundabgabe, die unabhängig von der Wohnungsgrösse geschuldet ist. Diese begründet sich in der Tatsache, dass jede Wohnung unabhängig von der Grösse und der damit vorhandenen Zahl an Übernachtungsmöglichkeiten von den Mitteln profitiert, die mit der Gästeabgabe generiert werden.

Zudem beinhaltet Art. 10 Abs. 3 lit. a TG eine Art pauschale Abgeltung für den Verwaltungsaufwand, der ebenso bei allen Wohnungen unabhängig von der Grösse anfällt. In Abs. 4 dieses Artikels wird – und dies ist eine Neuerung – geregelt, welche Abgaben ein Zweitwohnungsbesitzer zu leisten hat, der neben der Eigennutzung seine Wohnung zusätzlich vermietet. Weil die Gästeabgaben pauschaliert sind, kann er nicht mehr die Zahl der vermieteten Nächte mit der Gemeinde abrechnen, sondern muss in diesem Fall die Jahrespauschale für kommerzielle Vermieter entrichten gemäss Art. 9 TG. Um die Belastung nicht übermässig werden zu lassen, wird das sog. Anrechnungsmodell gewählt: Die Jahrespauschale, die er als Zweitwohnungsnutzender entrichtet, wird an die Abgaben gemäss Art. 9 lit. a TG (Gästeabgabenpauschale für kommerzielle Vermieter plus Tourismusförderungsabgabe) angerechnet.

Im **Art. 11 TG** wird festgehalten, dass der Gemeindevorstand innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Bandbreiten, die jeweils geltenden Ansätze für die Gästeabgaben festlegt. Bei allen Ferienwohnungen wird die Nettowohnfläche allerdings nur bis 150m² berücksichtigt. Dies entspricht materiell der Lösung, wie sie viele andere Bündner Gemeinden mit einer Obergrenze bei 5 oder 6 Zimmern bzw. 7 oder 8 Betten pro Wohnung kennen.

Art. **12 TG** enthält die Zweckbindung bei der Verwendung der Gästeabgaben. Schon das GKStG schreibt dazu in Art. 23 Abs. 3: *«Die Erträge aus der Gästetaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden»*

Bei einer Pauschalierung der Abgaben ist der korrekten Verwendung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In der Botschaft zum TAG, wo die Pauschalierung der Abgaben noch weiter gegangen wäre, wurde die Verwendungszweckbindung wie folgt begründet: *«Bei der ersten Gruppe (Beherbergungsunternehmen, übrige Unternehmen und nicht gewerbmässig Beherbergende) ist die Tourismusabgabe den in der Vergangenheit erhobenen Tourismusförderungsabgaben ähnlich, bei der zweiten Gruppe (Wohnungseigennutzende) lehnt sich die Tourismusabgabe in einem Teilbereich an die früheren Kurtaxen an. Der Artikel folgt damit in Bezug auf die Verwendungszweckbindung der Tourismusabgabe-Mittel der gefestigten Rechtsprechung und Literatur zu Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben, an welche die Tourismusabgabe – wie soeben erwähnt – konzeptionell anknüpft (zitiert nach Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 13/2011–2012 (ersetzt Heft Nr. 1 / 2011 – 2012), S. 1501)»*. Diese Aussage gilt erst recht wegen des weiterhin geltenden GKStG, das weiterhin Gäste- und Tourismusförderungsabgaben in den Art. 22 bzw. 23 unterschiedlich regelt. Darum ist vor allem für die klassischen Eigentümer von Zweitwohnungen, die nicht vermieten, eine solche Schattenrechnung vorzunehmen, wie sie Art. 12 des Gesetzesentwurfs vorsieht. Andernfalls würde man, insbesondere bei einer Erhöhung der Abgabensätze ohne entsprechend nachgewiesene Gegenleistungen, das Risiko in Kauf nehmen, dass eine Beschwerdeinstanz feststellen könnte, die als Gästeabgabe erhobenen Mittel seien nicht im Interesse der Pflichtigen verwendet worden.

In den Art. 13 ff. TG im Abschnitt III „Tourismusförderungsabgabe“ werden die spezifischen Bestimmungen für die Erhebung der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 23 GKStG getroffen. **Art. 13 und 14 TG** regeln, wer eine Tourismusförderungsabgabe zu entrichten hat. Im Übrigen entsprechen diese Bestimmungen sinngemäss den bisherigen Regelungen im geltenden kommunalen Gesetz. Die Aufzählung der Betriebe in Art. 13 TG ist eine beispielhafte Aufzählung all jener Betriebe, welche der Tourismusförderungsabgabe unterliegen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Neue Betriebe, welche in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, fallen aufgrund der Generalklausel von Art. 14 Abs. 1 TG, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls unter die Abgabepflicht. Personen, die in verschiedenen Branchen tätig sind, vielleicht sogar gleichzeitig sowohl selbständigerwerbend wie auch im Angestelltenverhältnis stehen, zum einen über ihren Arbeitgeber erfasst werden und zum anderen direkt und persönlich abgabepflichtig sind. Die Vermietung von Wohnungen an einheimische Personen, welche nicht der Gästeabgabepflicht unterliegen, lösen, wie bereits in den geltenden Gesetzen, keine Tourismusförderungsabgabe aus.

Die Betriebe, welche von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit sind, sind in **Art. 15 Abs. 1 TG** abschliessend aufgeführt.

- Lit. a): Die Gemeinde, welche sich aus Steuermitteln und Gebühren finanziert, wird von der Abgabepflicht befreit, zumal sie über Art. 19 TG (Gemeindebeitrag) einen Beitrag an die Tourismusförderung leistet. Sollte die Gemeinde Erwerbsbetriebe führen, wären diese gemäss den für sie geltenden Branchenansätzen steuerpflichtig. Ein Elektrizitätswerk, welches als Aktiengesellschaft aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert wurde, ist selbstverständlich als eigene juristische Person abgabepflichtig.
- Lit b): Vereine und andere Institutionen müssen dann keine Tourismusförderungsabgabe leisten, wenn sie generell steuerbefreit sind. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass steuerbefreite Institute, womit deren Gemeinnützigkeit erstellt ist, d. h. auch ein grosser Anteil der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel von der öffentlichen Hand aufgebracht werden, nicht wieder von der öffentlichen Hand vereinnahmt werden. Weiter regelt diese Bestimmung, dass Vereine, welche viel zur Bereicherung des Dorflebens beitragen, nicht abgabepflichtig sind. Sollte ein solcher Verein aber ein kaufmännisches Gewerbe aufnehmen, so würde er gemäss den für diese Branche geltenden Ansätzen abgabepflichtig.
- Lit c): Bei Museen kann argumentiert werden, dass sie von der Destination profitieren. Auf der anderen Seite ist allgemein bekannt, dass Museen finanziell alles andere als auf Rosen gebettet und auf öffentliche Mittel angewiesen sind. Sie stellen zudem eine wichtige Bereicherung des touristischen Angebotes dar. Im Sinne einer Standortförderung und um die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel nicht wieder zurückzuholen, sollen darum öffentlich zugängliche Museen von der Abgabepflicht ausgenommen werden.
- Lit. d): Auch hier liess man sich von Überlegungen leiten, dass Schulen grösstenteils von der öffentlichen Hand finanziert werden. Darum macht es keinen Sinn, aus derselben Kasse Beträge auszusahlen und gleichzeitig wieder einzukassieren.
- Lit e): Diese Bestimmung hält fest, dass Wohn- und Jagdhütten (Maiensässhütten), die nicht touristisch genutzt werden, keiner Abgabepflicht unterliegen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn Ortsansässige ihre eigene Hütte nutzen, sofern sie diese nicht vermieten. In letzterem Fall wird eine Maiensässhütte wie jede andere Ferienwohnung behandelt und unterliegt den Abgaben einer solchen, d.h. Gäste- und Tourismusförderungsabgaben aufgrund der NWF der Hütte. Um klar zu stellen, dass touristisch genutzte Maiensässhütten eine Pflicht zur Leistung der Tourismusförderungsabgabe auslösen, werden sie in Art. 13 lit. b TG ausdrücklich erwähnt.

- Lit. f): Alters- und Pflegeheime sollen im Gegensatz zu Kliniken oder Wellnessbetrieben ausgenommen werden, weil bei ersteren der gesundheitliche Zweck im Vordergrund steht und oft der Aufenthalt nicht freiwillig erfolgt.

Im Sinne einer Härteklausele sieht **Art. 15 Abs. 2 TG** vor, dass die Gemeinde – analog zur Gästeabgabe in Art. 6 TG – die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Begründet sind Ausnahmen insbesondere, wenn die betreffende Person, obschon sie einer Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen angehört, im konkreten Fall keine nennenswerten Leistungen im Tourismus erbringt. Der touristische Anteil der Geschäftstätigkeit sollte einen minimalen Umfang erreichen. Liegt der Gegenwert der im Tourismus erbrachten Leistungen praktisch bei null, so sollte auf eine Besteuerung verzichtet werden. Ausnahmen können auf Zusehen hin oder auf bestimmte Zeit verfügt werden. Ist eine Ausnahme nicht mehr gerechtfertigt, so ist der Betreffende zur gegebenen Zeit in einem ordentlichen Veranlagungsverfahren zur Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe zu verpflichten.

Die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe ist in **Art. 16 und 17 TG** geregelt. Bei der Bemessung der Tourismusförderungsabgabe kann von einzelbetrieblichen Schätzungen der Tourismusleistungen abgesehen werden. Stattdessen ist auf Schätzungen der durchschnittlichen Tourismusleistungen bestimmter Personengruppen bzw. Branchen abzustellen. Das heisst nun aber nicht, dass direkt an Kenngrössen des wirtschaftlichen Erfolgs wie Umsatz, Ertrag oder Gewinn anzuknüpfen ist. Es dürfen Ersatzmassstäbe wie Betten, Logiernächte, Sitzplätze, Lohnsumme usw. herangezogen werden.

Bei der Festsetzung der Abgabesätze ist der unterschiedlichen Tourismusabhängigkeit einzelner Gruppen oder Branchen (Unterkünfte, Bergbahnen, Geschäfte, Handwerksbetriebe, Banken usw.) Rechnung zu tragen. Sachgerecht ist zudem die Berücksichtigung der Wertschöpfung der einzelnen Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen. Dabei können ebenfalls Ersatzmassstäbe wie Betten, Beschäftigte oder Lohnsumme zur Berechnung der Abgabe herangezogen werden, die einen indirekten Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen herstellen.

Tourismusabhängigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können bei der Bemessung der Grundabgabe und/oder des Betrages pro Masseinheit berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat einen recht grossen Ermessensspielraum. Er muss lediglich darauf achten, innerhalb wie auch zwischen den einzelnen Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen keine willkürliche, d.h. sachlich unhaltbare Nutzen-/Vorteilschätzungen vorzunehmen. Deshalb ist bei der Bemessung der Tourismusförderungsabgabe auf die lokale Wirtschaftsstruktur gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei der Festlegung der konkreten Ansätze im Sinne einer verwaltungsökonomisch sinnvollen Lösung sind den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Legalitätsprinzip und Gleichbehandlungsgrundsatz angemessene Beachtung zu schenken. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) verlangt, dass zumindest die Bandbreite der Abgaben wie auch die Art der Bemessung im Gesetz selber festgelegt wird.

In Anwendung dieser Grundsätze wird vorgeschlagen, drei Gruppen von Abgabepflichtigen zu bilden, welche aufgrund einer unterschiedlichen Bemessungsgrundlage veranlagt werden sollen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende drei Systeme, wobei alle Abgabepflichtigen einen fixen Grundbetrag zahlen müssen:

- Die Beherberger, d. h. Hotels, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, Ferienwohnungen etc., werden auf Grund der Anzahl Betten, Lagerplätze bzw. Nettowohnfläche veranlagt. In Anlehnung an die analoge Regelung bei den Gästeabgabepauschalen wird die relevante Fläche für die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe für Ferienwohnungen auf 150 m² begrenzt. Mit dieser Bemessungsgrundlage kann der Abgabepflichtige mit einem festen Abgabensatz pro Bemessungseinheit und Jahr rechnen. Wer viele Übernachtungen in seinem Betrieb erreicht, zahlt damit pro Übernachtung einen tieferen Satz. Der erfolgreiche Geschäftsinhaber wird somit entlastet, was im Interesse des Tourismus und der Gemeinden als Ganzes ist. Der Ansatz für Ferienwohnung soll neu auf Fr. 3.00 pro m² Nettowohnfläche festgelegt werden.
- Für die Bergbahnen und Skilifte bemisst sich die Tourismusförderungsabgabe in Prozenten der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.
- Die übrigen Abgabepflichtigen zahlen einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen. Die Entscheidung zu Gunsten der Lohnsumme erfolgte aus der Überlegung heraus, dass diese Bemessungsgrundlage auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe besser Rücksicht nimmt als wenn die Anzahl der Beschäftigten die Bemessungsgrundlage wäre. Bei dieser Lösung würden die personalintensiven Betriebe mit tieferen Löhnen geradezu bestraft. Wenn die Lohnsumme als Berechnungsgrundlage verwendet wird, ist zu erwarten, dass Betriebe mit hoher Wertschöpfung höhere Löhne zahlen und damit eine höhere Tourismusförderungsabgabe.

Für kleine Beherberger, die über weniger als 15 Betten oder sieben Zimmer verfügen, und die am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung gleichzeitig ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek betreiben, wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur wie bei einem Gewerbebetrieb, d.h. Grundabgabe plus Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen, erhoben. Für die Betten zahlen diese Betriebe keine Tourismusförderungsabgabe.

In **Art. 17 TG** wird geregelt, dass der Gemeindevorstand innerhalb des Rahmens von Art. 16 TG die konkrete Höhe der Grundabgabe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festlegt. In Abs. 3 wird zusätzlich geregelt, wie die Abgaben bei sog. Bewirtschafteten Wohnungen oder Hybriden Hotelformen erbracht werden müssen. Es wird hier auch das Anrechnungsmodell gewählt, siehe dazu auch die Ausführungen in Art. 10 Abs. 3 TG.

Im Abschnitt IV, der nur den **Art. 19 TG** umfasst, wird der Gemeindebeitrag an den Tourismus geregelt. Es dürfte nach wie vor unbestritten sein, dass der öffentliche Haushalt jeder Tourismusgemeinde entscheidend vom örtlichen Tourismusmarketing profitiert. Ein finanzielles Engagement der Gemeinde zu Gunsten des Tourismusmarketings ist deshalb gerechtfertigt, umso mehr, als letztlich alle Ortsansässigen zumindest indirekt Nutzen aus dem Tourismus ziehen. Wer also keiner Tourismusförderungsabgabe unterworfen ist, leistet so immerhin über den Einsatz allgemeiner Steuermittel einen insgesamt nicht zu unterschätzenden Beitrag an das örtliche Tourismusmarketing. Im vorliegenden Entwurf wurde auf eine genaue Fixierung des jährlich von den Gemeinden zu leistenden Beitrages verzichtet. Es soll den Stimmberechtigten, welche das Budget zu genehmigen haben, möglich sein, in Abhängigkeit von der Finanzlage der jeweiligen Gemeinde, den Finanzbedürfnissen für das Tourismusmarketing und dem allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld den Betrag jährlich festlegen zu können.

Allfällige Vereinbarungen mit der Destinationsorganisation wären bei der Anpassung bzw. Festlegung der Beträge als verbindlich zu beachten.

In Abschnitt V und VI werden die Verfahrensbestimmungen, die Strafbestimmungen, Rechtsmittel sowie die Schlussbestimmungen geregelt. Da es sich hier im Grossen und Ganzen um Regelungen handelt, die bereits in den bestehenden Erlassen vorhanden sind, wird auf eine detaillierte Kommentierung verzichtet. Es werden nachfolgend lediglich die Bestimmungen erwähnt, welche gegenüber den heute in den drei Gemeinden geltenden Gesetzen eine wesentliche Änderung bringen.

- Gemäss **Art. 21 Abs. 2 TG** sind geänderte Abgabeansätze mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten bekanntzugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anbieter genügend Zeit haben, ihre Preise und Verkaufsunterlagen anzupassen.
- **Art. 22 TG** enthält Grundsätze für die Anpassung der Gebührenansätze. Anpassungen sollen sachgerecht, rechtsgleich und nicht auf einzelne Branchen oder Pflichtige beschränkt erfolgen.
- In **Art. 25 TG** ist die Abgabe einer allfälligen Gästekarte geregelt. Die Details dazu werden in den Ausführungsbestimmungen vom Gemeindevorstand geregelt. Damit kann auf neue, insbesondere technische Aspekte, rasch und unkompliziert reagiert werden.
- Zum Vollzug des Gesetzes ist in **Art. 26 TG** auf die Möglichkeit verwiesen, den Gesetzesvollzug an eine der beiden anderen Destinationsgemeinden delegieren zu können. Damit könnte eine professionelle und zentrale und damit möglichst einheitliche Vollzugspraxis geschaffen werden. Im Sinne eines wirklich einheitlichen Vollzugs des gleichen Tourismusgesetzes in der ganzen Destination wäre das die ideale Lösung. Im Weiteren sieht Abs. 4 dieses Artikels eine Einzugsprovision für die Gemeinden vor, welche die Abgaben für die Tourismusorganisation veranlagten, in Rechnung stellen und wenn nötig auch betreiben.
- **Art. 36 bis 40 TG**: Da die drei Destinationsgemeinden kein kommunales Gebührengesetz kennen, sind wegen des im Steuerrecht geltenden strengen Legalitätsprinzips die erwähnten Bestimmungen aufzunehmen. Das ordentliche Veranlagungsverfahren ist weiterhin kostenlos, wie dies auch durch das kantonale Recht vorgeschrieben ist. Die Kosten von besonderen Verfahren, z.B. aufwändigen Betreibungsverfahren oder im Zusammenhang mit Kontrollen oder Revisionen, könnten mit diesen Bestimmungen den betreffenden Pflichtigen, die sich unkorrekt verhalten haben, weiterverrechnet werden. Dies ist nicht mehr als korrekt, da sonst diese Kosten von den übrigen Pflichtigen im Rahmen der allgemeinen Verwaltungskosten getragen werden müssten.
- Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2021 vorgesehen. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Erlasse aufgehoben.

5.3 Die Ausführungsbestimmungen

Die vereinheitlichten Ausführungsbestimmungen werden von den Gemeindevorständen nach der Annahme der Tourismusgesetze erlassen. Aufgrund von Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren werden die konkreten Regelungen für die Erfüllung der Meldepflichten bzw. die tatsächliche Ausgestaltung derselben nochmals überprüft. Entscheidend wird sein, ob, und wenn ja, für welches System von Gästekarten sich die Destination entscheiden wird.

Mit einer elektronischen Gästekarte könnte ein grosser Teil der heutigen administrativen Aufwendungen automatisiert werden. Da diese Entscheide noch nicht gefallen sind, sind die Regelungen noch offen oder bei Inkrafttreten der neuen Erlasse noch nicht nötig. Die Tourismusvertreter in der Arbeitsgruppe haben diese Bestimmungen ausdrücklich gewünscht, weil nur mit einer Statistik über die Herkunft der Gäste die Marketingmassnahmen zielgerichtet eingesetzt werden könnten. Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Nächtigungsstatistik sind davon nicht betroffen.

6. Schlussbemerkungen

Die Gemeindevorstände von Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz sind überzeugt, mit dem vorliegenden Gesetz eine moderne, transparente gesetzliche Lösung für die Tourismusfinanzierung vorzulegen. Der Vorschlag nutzt den rechtlichen Spielraum bei den Gästeabgaben in Form der Gästetaxe, den das kantonale Recht bietet, aus. Die Tarife sind nachvollziehbar. Mit den möglichen Pauschalierungen werden erfolgreich arbeitende Beherberger belohnt. Gleichzeitig wird der Vollzug vereinfacht und die Möglichkeit eingeschränkt, Abgaben nicht zu deklarieren.

7. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Erlass des neuen Tourismusgesetzes für die Gemeinde Vaz/Obervaz im Sinne der vorliegenden Botschaft zuhanden der Urnenabstimmung zuzustimmen.

Weiter beantragt Ihnen der Gemeindevorstand, folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tourismusgesetzes (unter Vorbehalt, dass dieses genehmigt wird), aufzuheben:

- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Vaz/Obervaz
- Reglement für die Spezialfinanzierungen Gästeabgabe und Tourismusförderungsabgabe sowie den Infrastrukturfonds

Freundliche Grüsse



Aron Moser
Gemeindepräsident



Johann Gruber
Gemeindeschreiber

Anhang:

- Entwurf Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe (Tourismusgesetz)
- Entwurf Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz
- Aufzuhebende Erlasse gemäss Ziffer 7